

Amt Billerbeck

in Westfalen

2. St. 1732

Billerbeck, den 23. März 1812.

An

den Hauptmann des Königl. Militärs Billerbeck
3. Jgt. des Westfälischen Jäger Bt. Nr. 10

Hier

Auf den Auftrag vom 16. u. 17. Hdt.

Geht aus über die beiden Operationen am 7. u. 8. April
H. Jgt. geplante Operationen und Passagierfliegen in folgenden:
geplant nicht einzusetzen. In Gemäßheit des Königl.
priv. Jgt. vom 22. 10. 10. (Kön. B. S. 313) werden jedoch
im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Anordnungen
genommen:

1) Fliegmaschinen der nicht mit einem Silber. versiegelt
genügend autorisierten Personen sind außer an den
für diese Zwecke vorgesehenen und eingetragenen
Fliegplätzen nicht zu zugelassen, wo mit Rücksicht auf

Man getroffen:

1) Flügelplätze der nicht mit einem Flügelprüfungs-
günstig ausgestatteten Personen sind außer an den
für diese Zwecke vorgesehenen mit ringsförmigen
Flügelplätzen nur zu lassen, wo mit Rücksicht auf
die Lage zu den Nachbargruppen mit dem Ursprung
des Nachhubs von einer barackieren, notwendigfalls
mit bestimmten vorgeschriebenen Begrenzungen oder durch
gewisse Schutzmaßnahmen ringsförmigen Bereich
zwingt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht
zu befürchten ist.

2) Flügel, die ein Prüfungs-günstig besitzen, dürfen im
allgemeinen außerhalb der vorgesehenen Plätze mit
ihrem Flugzeug überall aufsteigen. Wo aber die Be-
sonderheiten des Verkehrs es erforderlich machen, sind die
den Bestimmungen des Polizeibefehls sind diesen Organen

Ja

gebühren.

3) Alle Personen, welche Flügel, abwechselnd von dem
jüngeren Giffert beizuführen Flügelschwingen an der zu
jüngeren Stellen unterworfen werden, bedürfen der zu
seinem "Zugriffes für Flügelschwingen", welche von dem
Menschen der höchsten Luftschiff-Abteilung, Berlin
Nr. 9, Hofstraße 21, angehalten werden ist. Dieses Zugriffes
muss über die Aufsicht geben, mit welcher die (Zug)
von Flügelschwingen der Aufsicht zu fliegen beginnt werden
ist. Dies geschieht mit einem anderen Zug als dem
in dem Flügelschwingen beizuführen, jedoch, ist der
betreffende Flieger die Aufsicht seines Zugriffes
auf dem anderen Zug bei dem Menschen der höchsten
Luftschiff-Abteilung eingetragten.

4) Flügel über der in der Luft der Aufsicht
bestehen muss, von Zugriffes ist möglich zu sein
zurück; aber nicht sind alle Maßnahmen der Aufsicht
führung von Flugzeugen in der Luft der Aufsicht
zu treffen.

5) Eine entsprechende Luftschiffausweise werden der zu

bestanden Menge von Ziffern ist unbedingt zu vers
sicher; überfaßt sind alle Hauptpersonen der
Führung von Angelegenheiten in auswärtigen
zu treffen.

57. Diese Ausweisung ist beabsichtigt. Für die Befolgung der
von Person aller jenseitigen politischen und gesetz
lichen Bestimmungen, was auch in Bezug auf
jenseitige Angelegenheiten ist - somit jenseitig
Lider der Hauptpersonen eine Hauptperson trifft
der Hauptperson und, sofern er im Auftrag von Hauptperson
oder Hauptperson steht, mit dieser Person
nicht Hauptpersonlich.

Der Hauptperson:
E. F. F.